

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1900**

49 (30.7.1900)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**

Karlsruhe, den 30. Juli 1900.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b> —	Nr. 90621. C. Fahrpreisermäßigung.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 89688. C. Einfuhr von Vieh in die Schweiz.
Nr. 91308. C. Personenschiffahrt zwischen Heilbronn und Heidelberg.	Nr. 90259. C. Einstellung eines Biertransportwagens in den badischen Wagenpark.
Nr. 89147. A. Dienstanweisungen für die ständigen Arbeiter des Betriebs- und Magazinsdienstes.	Nr. 89664. C. Fehlen der Plombirzange der Station St. Georgen i. Schw.
Nr. 91488. B. Wartezeitentabelle.	Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Inschlag.

Nr. 91308. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat „Personenschiffahrt zwischen Heilbronn und Heidelberg“ zum Aushang f. S. zugehen.

#### Dienstanweisungen.

Nr. 89147. A. Der § 9 der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes (Ausgabe 1899) erleidet folgende Aenderungen:

1. In der zweiten Zeile des ersten Absatzes ist nach „Schaffner“ das Wort „Wagenwärter“ nachzutragen.
2. An Stelle des letzten Absatzes treten folgende drei Absätze:  
 „Diejenigen Arbeiter, welche hiernach Dienstmützen zu tragen haben, erhalten dieselbe unentgeltlich geliefert.  
 Hilfschaffner, Hilfspfortner, ständige Depeschenträger und das auf den Dampfschiffen anhilfsweise verwendete Personal werden auf Kosten der Verwaltung mit Dienstmantel und Dienstroch ausgestattet. Ebenso können Bahnsteigwächter, Hilfsbüreaudiener und Hilfsstationsmeister der Stationsämter, soweit Letztere mit

dem reisenden Publikum in Berührung kommen, sowie ständige Anmeldebezetel-(Frachtbrief-)Austräger mit diesen Dienstkleidungsstücken ausgerüstet werden. Zur Dienstkleidung passende Hosen haben diese Bediensteten aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Die ständigen Bremser, Güterpacker und Wagenwärtergehilfen erhalten Dienstmäntel (Arbeitermäntel) unentgeltlich geliefert, welche ihnen zur unbeschränkten Benützung überlassen werden. Die nicht ständigen Bremser, Güterpacker und Wagenwärtergehilfen sowie die zum Dienst als Bahn- bezw. Weichentwärter verwendeten Arbeiter und die Nachtwächter erhalten ebenfalls Dienstmäntel zugetheilt, jedoch nur für die Dauer ihrer Verwendung. Auf besonderes Ansuchen werden an die ständigen Arbeiter auch Dienstmäntel und blauleinene Zuppen gegen Abzug der Kosten am Lohnguthaben verabsolgt.  
 Für die Diensthosen, Mäntel und blauleinene Zuppen, welche nach vorstehendem Absatz nur auf Verlangen gegen Bezahlung abgegeben werden, übernimmt die Verwaltung 25 % der Anschaffungskosten auf die Betriebsklasse, so daß Seitens der Arbeiter dafür nur noch 75 % des Selbstkostenpreises zu ersetzen sind.

In § 8 der Dienstsanweisung für die ständigen Magazin Arbeiter (Ausgabe 1899) sind die beiden letzten Zeilen zu streichen und es ist dafür zu setzen.

„und Dienstmäntel (Arbeitermäntel) gegen Abzug von 75 % der Selbstkosten am Lohnguthaben verabfolgt. Die restlichen 25 % der Anschaffungskosten werden von der Verwaltung auf die Betriebskasse übernommen.“

Dem § 10 der Dienstsanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes und dem § 9 der Dienstsanweisung für die ständigen Arbeiter des Magazinsdienstes ist am Schlusse folgender weiterer Absatz beizufügen:

„Außerdem kann an ständige Arbeiter mit mindestens dreijähriger Dienstzeit ein Urlaub bis zu drei Tagen und an Arbeiter mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit ein solcher bis zu fünf Tagen in einem Kalenderjahr unter Belassung des Taglohns und ohne Ersatz für etwaige Stellvertretungskosten ertheilt werden; dieser Urlaub kann auch in Bruchtheilen eines Arbeitstages bewilligt werden. Ein Anspruch auf solchen Urlaub, der in der Regel nur ertheilt wird, wenn keine Stellvertretungskosten erwachsen, steht den Arbeitern indessen nicht zu.“

Deckblätter werden aus Anlaß dieser Abänderungen für die in Händen der Arbeiter sich befindenden Dienstsanweisungen nicht ausgegeben; in den einzelnen Exemplaren soll jedoch auf die bestehenden Vorschriften (vergl. B. Bl. 1898 S. 186 u. ff. und 1899 S. 25) verwiesen werden. Bei Neudruck der Dienstsanweisungen werden die Abänderungen berücksichtigt werden.

#### Fahrplan.

Nr. 91488. B. Auf Seite 14 der Wartezeitentabelle ist zu ändern:

Zug 15 W wartet auf Zug 231 von Germersheim und Zug 39 von Heidelberg nicht je 30\*, sondern je 20\* Minuten.

#### Personeverkehr.

Nr. 90621. C. Am 5. August l. J. findet in Hippolingen (Station Säckingen oder Murg) und in Neckarhausen (bei Ladenburg) je ein Gauverbandstag des badischen Militärvereins-Verbandes statt.

Den hieran theilnehmenden Mitgliedern der Militärvereine wird unter der Bedingung, daß sie das Verbands-

abzeichen des badischen Militärvereins-Verbandes tragen, auf den Badischen Bahnen die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — B. Bl. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstsanweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II, vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Die Fahrkarten gelten für die Zeit vom 4./6. August.

#### Thierbeförderung.

Nr. 88688. C. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat die Einfuhr von Kleinvieh sowie den Grenzverkehr mit solchem über das Zollamt Rheinfelden bis auf Weiteres verboten.

#### Wagensache.

Nr. 90259. C. Der der Brauereigesellschaft vormalig S. Moninger in Karlsruhe gehörige Biertransportwagen Baden 20040 ist in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

#### Inventarwesen.

Nr. 89664. C. Die Plombirzange der Station St. Georgen i. Schw., welche auf der einen Seite das Datum, auf der anderen Seite die Umschrift „St. Georgen i. Schw.“ sowie „BE“ ausprägt, ist in Verlust gerathen und wird durch eine solche ersetzt, die unter BE statt des Sternchens die Ziffer (römisch) II trägt.

Zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung der vermißten Zange werden sämtliche Güterstationen angewiesen, sofort Anzeige zu erstatten, wenn Plomben mit der Prägung „St. Georgen i. Schw. BE“ bei Oeffnung plombirter Wagen entdeckt werden.

#### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 15. Juli im Bereiche des Bahnhofes Heidelberg der Betrag von 5,50 M.;

am 15. Juli im Zuge 86 und in Karlsruhe abgeliefert ein Geldtäschchen mit 5,41 M.;

am 17. Juli im Bereiche des Bahnhofes Basel ein Geldtäschchen mit 3,76 M.